

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde  
MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Vor Wetzelscheid 2  
56477 Rennerod

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

30.08.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-143-013/1998 Bitte immer angeben!	07.06.2017 MB	Elfi Kaminski Elfi.Kaminski@sgdnord.rlp.de	0261 120-2547 0261 120-882547

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Trockenstabilatanlage in Rennerod - Wiederaufgreifen des Verfahrens nach §  
51 VwVfG bezüglich der Nebenbestimmungen Nrn. 11.1 bis 11.7 des Bescheids  
vom 13.12.1999**

## **A. Ä N D E R U N G S B E S C H E I D**

**I.1** Der zu Gunsten der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Vor Wetzelscheid 2, 56477 Rennerod, erteilte Änderungsbescheid vom 13.12.1999 zur wesentlichen Änderung der Trockenstabilatanlage in der Gemarkung Rennerod, Flur 37, Flurstück 23/1 wird wie folgt geändert:

**Die Nebenbestimmungen Nrn. 11.1 bis 11.7 werden aufgehoben.**

**I.2** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

1/9

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

## II. Begründung

Mit Bescheid vom 13.12.1999 wurde der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Vor Wetzelscheid 2, 56477 Rennerod, die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Trockenstabilatanlage) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Änderung betraf die Errichtung und den Betrieb einer thermisch-regenerativen Abluftreinigungsanlage anstelle der ursprünglich vorgesehenen Biofilteranlage. In der Änderungsgenehmigung sind Emissionsbegrenzungen festgelegt worden, die sich an den Werten der zu diesem Zeitpunkt gültigen 17. BImSchV orientierten, die damals den Stand der Technik beschrieben.

Am 01.03.2001 trat die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) in Kraft, die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb dieser Anlagen beinhaltet. Zur Umsetzung der Vorgaben der 30. BImSchV wurden mit Nachträglicher Anordnung vom 14.04.2004 die Grenzwerte dieser Verordnung als Stand der Technik festgelegt. Nicht Gegenstand der 30. BImSchV und somit auch nicht dieser Anordnung ist die Verpflichtung zur Messung von Schwermetallkonzentrationen und die Einhaltung von Verbrennungsbedingungen im Abgas.

Mit Schreiben vom 07.06.2017 – hier eingegangen am 07.06.2017 – beantragt die Anlagenbetreiberin die Aufhebung des Änderungsbescheids vom 13.12.1999 insoweit, als sich die darin enthaltenen Nebenbestimmungen auf Regelungen der 17. BImSchV beziehen. Als Begründung führt sie an, mit der Festlegung der aus der 30. BImSchV resultierenden Grenzwerte als Stand der Technik in der Nachträglichen Anordnung vom 14.04.2004 sei insbesondere die Verpflichtung, Schwermetalle der Abluft durch Emissionsmessungen zu ermitteln, entfallen.

Das Begehren der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG stellt einen Antrag dar, durch Aufhebung der betroffenen Nebenbestimmungen des o.g. bestandskräftigen Bescheides erneut in der Sache zu entscheiden.

Diesem Antrag wird stattgegeben. Aufgrund der für Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen spezielleren Regelungen der 30. BImSchV kann die Messung der Schwermetallkonzentrationen im Abgas auf der Grundlage der 17. BImSchV nicht mehr gefordert werden. Die Neuentscheidung in der Sache führt zur Änderung des Änderungsbescheids vom 13.12.1999 dahingehend, dass die Nebenbestimmungen Nrn 11.1 bis 11.7 aufgehoben werden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz  
an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

**362,65 EUR**

(in Worten: Dreihundertzweiundsechzig, 65/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-143-013/1998**, sowie der Buchungsstelle **2109/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

### **Begründung:**

Die MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Vor Wetzelscheid 2, 56477 Rennerod, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zah-

lung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten. Danach ist, soweit Amtshandlungen der Abfall- und Immissionsschutzbehörden nicht im Besonderen Gebührenverzeichnis aufgeführt und vergleichbare Tatbestände nicht feststellbar sind, eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal zu erheben.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für den vorstehenden Änderungsbescheid wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

**1. Gebühren**

- Verwaltungsgebühr (berechnet nach Personalaufwand)	359,20 EUR
---	------------

**2. Auslagen**

Zustellgebühren	3,45 EUR
-----------------	----------

**Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 362,65 EUR**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz  
an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Klaus Kälberer

## Rechtsgrundlagen

### **Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.

## Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

### **BlmSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771))

### **4. BlmSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 31.05.2017 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 1440)

### **ImSchZuVO**

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

### **LGebG**

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

### **besonderes Gebührenverzeichnis**

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

### **LVwVfG**

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)



**VwGO**

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208)

**VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)